

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Thomas Röther, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

19. Dezember 2016

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7221**

Drucksache 18/4702, Tz. 21, Mitteilungsverordnung: Steuerausfälle vermeiden, Finanzämter informieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bericht des Finanzausschusses nehme ich wie folgt Stellung:

Das Finanzministerium hat aufgrund der Prüfungsmittteilung für die anderen Ressorts ein Merkblatt erstellt, das den Umgang mit der Mitteilungsverordnung (MV) erleichtern, den nachgeordneten Bereich unterstützen und für einen besseren Vollzug der MV sorgen soll. Dieses Merkblatt enthält als Anlagen ein Fließschema und Vordruckmuster und wurde im Internet auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlicht. <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/steuern/Mitteilungsverordnung.html>, s. auch Anlage zu dieser Stellungnahme

Geplant ist, das Merkblatt durch eine Liste mit häufig gestellten Fragen aus der Praxis zu ergänzen (FAQ). Bisher liegt nur eine Frage aus den anderen Ressorts vor, so dass FAQ bisher nicht erstellt wurden. Es wurde aber eine Sammlung angelegt, so dass zu gegebener Zeit FAQ veröffentlicht werden können.

Im Zuge der Abstimmung über die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs sind die anderen Ressorts auf das Merkblatt hingewiesen worden. Dies wird mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

Im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass die Arbeit des Landesrechnungshofs am Thema „Mitteilungsverordnung“ das Bewusstsein der mitteilungsspflichtigen Behörden für ihre Verpflichtung erhöht hat. So gingen beim Finanzministerium und bei den Finanzämtern mehrere Anfragen zur MV ein, die alle zügig beantwortet wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Merkblatt

zur Anwendung der Mitteilungsverordnung zu § 93 a der Abgabenordnung

Dieses Merkblatt wurde entwickelt, um die Beschäftigten der mitteilungsspflichtigen Behörden bei der Entscheidung zu unterstützen, ob eine geleistete Zahlung unter die Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) fällt. Der aktuelle Text kann unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/mv/index.html> eingesehen werden. Detaillierte Ausführungen finden sich im BMF-Schreiben vom 25.03.2002 – IV D 2 – S 0229 – 26/02 (BStBl. I S. 477).

1. Mitteilungsverpflichtete

Mitteilungsspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 MV i.V.m. § 6 Abs. 1 AO alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, also alle **Behörden und beliehene Unternehmen** (z.B. TÜV) und **öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**. Ausnahmen ergeben sich aus § 93 a Abs. 2 AO für Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern und Versicherungsunternehmen.

2. Mitteilungspflichtige Sachverhalte

a) Zahlungen, § 2 MV, § 4 a MV, § 5 MV

Grundsätzlich sind sämtliche **geleistete Zahlungen ab 1.500 € pro Jahr** (§ 7 Abs. 2 S. 1 MV) mitteilungsspflichtig, unabhängig davon, ob sie für die eigentliche Tätigkeit oder als Nebenleistung gezahlt wurden.

Handelt es sich um Zahlungen, die zu bestimmten Zeitpunkten und in gleichbleibender Höhe geleistet werden (**wiederkehrende Zahlungen**, z.B. Miete), so sind diese nach § 7 Abs. 2 MV auch mitzuteilen, wenn sie weniger als 1.500 € pro Empfänger und Kalenderjahr betragen.

Nach § 4 a MV und § 5 MV sind auch **Ausfuhrerstattungen durch Zollbehörden** und Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem **Flurbereinigungsgesetz** mitzuteilen.

b) Verwaltungsakte, die Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben, § 4 MV

Wirkt sich ein Bescheid einer anderen Behörde auf die Besteuerung einer Person aus (z.B. eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz oder die Bescheinigung über die Lage eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz), so ist ein

Verwaltungsakt mitzuteilen, der zum Wegfall oder der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung führen könnte. Die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung reicht in diesem Zusammenhang aus, um eine Mitteilungspflicht zu begründen.

c) Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen, § 6 MV und Zusicherungen aufgrund von bilateralen Regierungsvereinbarungen

Die Mitteilungspflicht nach § 6 MV betrifft vor allem die **Gewerbeämter** und die **Bundesagentur für Arbeit**. Erteilte Erlaubnisse und Zusicherungen sind danach generell mitteilungsspflichtig.

d) Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben alle Honorare und Sachleistungen für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde und die Finanzbehörde nicht aufgrund anderweitiger Mitteilungen Kenntnis erhält.

3. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

a) Zahlungen im Rahmen einer Haupttätigkeit

Wenn unzweifelhaft feststeht, dass der Empfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, ist von einer Mitteilung abzusehen.

b) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, § 7 Abs. 1 MV

Diese Zahlungen sind von der Mitteilungsverpflichtung ausgenommen.

c) Mitteilungen werden aufgrund anderer Vorschriften erteilt, § 1 Abs. 1 S. 2 MV

Wenn ohnehin aufgrund anderer Vorschriften eine Mitteilung an die Finanzbehörden erfolgt (z.B. nach §§ 93, 111 AO) besteht keine zusätzliche Verpflichtung nach der MV.

d) Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes, § 1 Abs. 1 S. 3 und 4 MV

Besteht die Möglichkeit, dass derartige Nachteile eintreten könnten, so ist für die unterlassene Mitteilung die Zustimmung der obersten Dienstbehörde notwendig.

e) Sozialgeheimnis, § 1 Abs. 2 MV

Nach § 35 Abs. 1 SGB I geschützte personenbezogene Daten (§ 67 SGB X, Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen, zu erbringende Sozialleistungen) sind nicht mitzuteilen. Eine Ausnahme gilt nach § 6 Abs. 2 MV für die Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich von Daten von ausländischen

Unternehmern. Die Ausnahme von der Mitteilungsverpflichtung besteht **nur** hinsichtlich der Aufgaben des **Mitteilungsverpflichteten** nach dem **SGB**. **Honorarzahlungen** durch Sozialbehörden und Zahlungen an ehrenamtlich Tätige sind deshalb **mitzuteilen**.

f) Steuerabzug § 2 Abs. 1 S. 3 MV

Wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird, besteht keine Mitteilungspflicht. Damit sind Fälle, in denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Lohnsteuer-Pauschalierung für Teilzeitbeschäftigte sowie die Fälle des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen (Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Inland Einkünfte erzielen) von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen.

g) Geringe oder gar keine steuerliche Bedeutung, § 2 Abs. 2 MV

Liegen die Zahlungen unter 1.500 € pro Kalenderjahr, besteht keine Mitteilungspflicht (s.o. 2.a). Bei höheren Beträgen kann ein Fall von § 2 Abs. 2 MV vorliegen. Soll ein solcher angenommen werden, so ist ein entsprechender Antrag an das Finanzministerium in Kiel zu richten.

Bundeseinheitlich zugelassene **Ausnahmen** von der Mitteilungsverordnung sind die Zahlungen an **Abgeordnete, steuerfreier Aufwandsentschädigungen aus Bundes- oder Landeskassen, steuerfreier Reisekostenersatz, steuerfreie (häufige) Zuschüsse zur Krankenversicherung, steuerfreie Beihilfe und Zahlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz**

4. Form, Zeitpunkt und Empfänger der Mitteilung

Die Mitteilungen sollen nach § 8 Abs. 1 und 2 MV **schriftlich** und für die einzelnen **Empfänger getrennt** ergehen.

Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV haben **unverzüglich**, Mitteilungen nach § 4 MV mindestens **vierteljährlich** und alle anderen Mitteilungen **jährlich** zu erfolgen.

Empfänger der Mitteilung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich **Wohnsitz** oder **Geschäftsleitung** des Zahlungsempfängers befinden, hilfsweise an die Oberfinanzdirektion bzw. das Finanzministerium des jeweiligen Landes. Soll die Mitteilung auf **Datenträgern** erfolgen, so bedarf dies der Zustimmung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein.

Folgende Informationen haben die Mitteilungen über **Zahlungen** zu enthalten:

- die die Zahlung anordnende Stelle
- Name, Vorname, Firma und Anschrift des Zahlungsempfängers, wenn bekannt auch Steuernummer und Geburtsdatum
- im Fall der Abtretung auch Name, Vorname, Firma und Anschrift, Steuernummer und Geburtsdatum des ursprünglichen Gläubigers
- den Anlass für die Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung

- und ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden

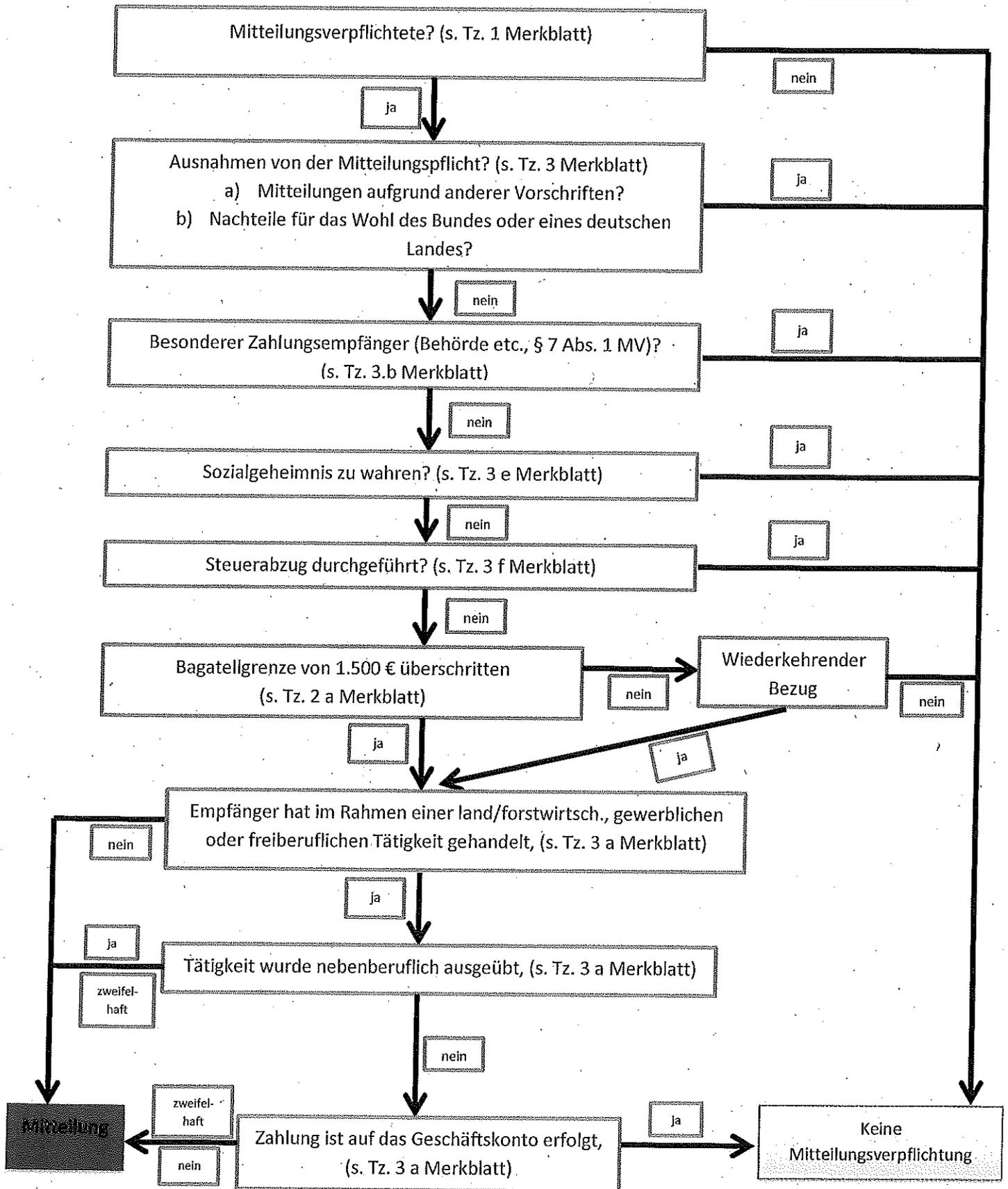
Handelt es sich um **wiederkehrende Bezüge**, so ist mitzuteilen:

- die erste Zahlung
- die Zahlungsweise
- die voraussichtliche Dauer der Zahlungen
- und dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

Der Betroffene ist nach § 11 MV spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung zu informieren.

Rückfragen beantwortet der/die Hauptsachgebietsleiter/in Abgabenordnung im für die mitteilende Stelle zuständigen Finanzamt.

Merkblatt zur Mitteilungsverordnung für Zahlungsfälle, hier: Prüfschema



Bitte drucken Sie das Formular auf Ihrem Behördenkopfbogen aus oder erstellen Sie direkt aus dieser Vorlage einen Ausdruck. Senden Sie diesen bitte auf dem Postweg an das zuständige Finanzamt. Eine elektronische Übermittlung der Daten ist leider nicht möglich.

An das
Finanzamt

Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung

(Vor- und Zuname; Firma)	(evtl. Steuernummer; Geburtsdatum)
(Anschrift)	

hat nachstehende Zahlung erhalten, die

- in Bar, per Scheck oder nicht an den Gläubiger (Abtretung oder Pfändung) gezahlt wurde.
- im Wege der Aufrechnung mit eigenen Forderungen beglichen wurde.
- auf ein Konto überwiesen wurde, welches nicht auf dem Geschäftsbrief verzeichnet ist.
- regelmäßig wiederkehrend gezahlt wird.
- für Handeln erfolgte, das erkennbar nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht wurde.

Az./Haushaltsstelle	Datum der Zahlung	Grund der Zahlung	Betrag	Bemerkung

(Unterschrift)

Unterrichtung des Zahlungsempfängers über die Mitteilung

Die mitteilungspflichtige Zahlstelle hat den betroffenen Zahlungsempfänger von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten. Folgender Text kann dabei verwendet werden:

Das für Sie zuständige Finanzamt wird über diese Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, BGBl. I S. 1554 in der Fassung vom 23.12.2003 unterrichtet.

Ich weise auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hin.